

Überzeugung des Richters liege dann vor, wenn er selbst nicht mehr zweifelt. Die richterliche Überzeugung sei nicht nur das Ergebnis rationeller Erwägungen. Auch rationell nicht erklärbare Eindrücke, gefühlsmäßige Momente und Willensentschlüsse würden mitwirken. GEYER sieht das Wesen der richterlichen Überzeugung im Glauben des Richters an die Wahrheit.³⁵ K. PETERS, der in der 1. Auflage seines Lehrbuches noch ausschließlich die subjektive Gewißheit des Richters als genügend ansah³⁶, fordert in der 2. Auflage seines Lehrbuches, daß „das Gewißheitsurteil“ soweit objektiv gesichert sein muß, daß es von anderen Richtern nachvollziehbar ist.³⁷ Damit will PETERS verhindern, „daß der einzelne dem Zufall richterlicher Subjektivität ausgeliefert ist.“³⁸ Allerdings macht auch diese Auffassung die Überzeugung und nicht die Übereinstimmung mit der objektiven Realität zur unerläßlichen Grundlage der Sachverhaltsfeststellung.

3.4. Die rechtswidrige Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips in der Hauptverhandlung vor den politischen Sondergerichten

Seit langem benutzen in Westdeutschland die politische Polizei und die Ämter für Verfassungsschutz gewerbsmäßige Spitzel als sogenannte V-Männer; sie werden bewußt im Dunklen gehalten und treten nicht vor Gericht als Zeugen auf. Anstelle dieser V-Männer werden in der Hauptverhandlung vor den politischen Sondergerichten Polizeibeamte und Beamte der Ämter für Verfassungsschutz vernommen, in deren Dienst die Spitzel stehen. Als Zeugen vom Hörensagen sagen die Polizeibeamten und die Beamten des Verfassungsschutzes aus, welche Informationen sie durch ihre Gewährsmänner erhalten haben wollen. Diese Aussagen gelten als Beweismittel zuungunsten der Demokraten und Friedenskämpfer, die vor den politischen Sondergerichten angeklagt werden. Im Kampf mit unsichtbar bleibenden Beweisgegnern, deren Informationen durch Zeugen vom Hörensagen in die Hauptverhandlung eingeführt werden, besitzen Angeklagte und Verteidiger kein Mittel, den nicht erschienenen Spitzel vereidigen zu lassen, ihm Fragen zu stellen oder ihn in der Gegenüberstellung zu widerlegen.

Konsequent und sachlich begründet polemisiert der westdeutsche Oberlandesgerichtspräsident a. D. Richard SCHMID gegen diese Beweismethoden. Mit Recht bestreitet er, daß das von einem Unbekannten hergeleitete Zeugnis vom Hörensagen ein Beweismittel für die Wahrheit des Erzählten sei. Er sieht in dieser Praxis sehr richtig eine Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit. Die Verwendung der Zeugen vom Hörensagen widerspricht sowohl der westdeutschen Strafprozeßordnung als auch dem Völkerrecht.

Deutlich genug verlangt die westdeutsche Strafprozeßordnung, daß für die durch Personen wahrgenommenen Tatsachen die wahrnehmende Person selbst als Zeuge vor Gericht zu vernehmen ist. Angesichts der so eindeutig im Gesetz demonstrierten Garantie der Unmittelbarkeit handelt es sich um einen eklatanten Rechtsbruch, wenn die politischen Sondergerichte und der Bundesgerichtshof die Wahrnehmungen des Zeugen vom Hören-

35 In: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 21. Auflage, § 261, Anmerkung 3

36 Karl Peters, Strafprozeß, Karlsruhe 1952, S. 238

37 Karl Peters, Strafprozeß, Karlsruhe 1966, S. 257

38 a. a. O.